



Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung | 11513 Berlin
Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
Eschenstr. 55
31224 Peine

Schachtanlage Asse II

Mitteilung zur Änderung 011/2025 - Revision der Prüfanweisung „Wiederkehrende Prüfung für tragbare Kontaminationsmonitore Typ Impulszähler 6150AD-k“ (STS-PA-KM-002 (vi)), Stand 09.01.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 10.06.2025 /1/ erteile ich folgenden

Bescheid

I. Entscheidung

1. Der Anwendung der Revision 05 der Prüfanweisung „Wiederkehrende Prüfung für tragbare Kontaminationsmonitore Typ Impulszähler 6150AD-k“ (STS-PA-KM-002 (vi)), Stand 12.02.2025 /3/ stimme ich unter einer Nebenbestimmung (II.) zu.
2. Sie tragen die Kosten des Verfahrens.

II. Nebenbestimmungen

Die Entscheidung unter Ziffer I. 1. wird mit folgender Nebenbestimmung verbunden:

Nach Freigabe zur Anwendung der Unterlage „Wiederkehrende Prüfung für tragbare Kontaminationsmonitore Typ Impulszähler 6150AD-k“ (STS-PA-KM-002 (vi)) /3/ im Sinne der Vorgaben für das Qualitätsmanagement ist der atomrechtlichen Aufsicht eine Farbkopie der vollständigen Unterlage zu übersenden. (Auflage)

III. Gründe

1. Sachverhalt

- a. Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

Datum
27. August 2025

Ihr Zeichen
9A/65221000/GEH/-/
/DA/AA/0612/00

Mein Zeichen
479160/2025#0006

Es schreibt Ihnen:

Referent
T: +49 30 184321-
@base.bund.de

So erreichen Sie uns:

Postadresse:
Bundesamt
für die Sicherheit
der nuklearen Entsorgung
11513 Berlin

Besucher-, Zustell-
und Lieferadresse:
Wegelystraße 8
10623 Berlin

Dienstszitz Salzgitter:
Willy-Brandt-Straße 5
38226 Salzgitter

T: +49 30 184321-0
info@base.bund.de
www.base.bund.de

/1/ BGE, Schachtanlage Asse II, Mitteilung zur Änderung 011/2025 - Revision der Prüfanweisung „Wiederkehrende Prüfung für tragbare Kontaminationsmonitore Typ Impulszähler 6150AD-k“ (STS-PA-KM-002 (vi)), Stand 09.01.2024, Az.: 9A/65221000/GEH/-/-/DA/AA/0612/00, vom 10.06.2025.

/2/ BGE, Mitteilung zur Änderung 011/2025, Stand 15.04.2025, Revision der Prüfanweisung „Wiederkehrende Prüfung für tragbare Kontaminationsmonitore Typ Impulszähler 6150AD-k“ (STS-PA-KM-002 (vi)), Stand 09.01.2024, BGE-SZ-KZL: 9A/65221000/-/-/DA/AY/3118/00, vorgelegt mit /1/.

/3/ BGE, Wiederkehrende Prüfung für tragbare Kontaminationsmonitore Typ Impulszähler 6150AD-k, STS-PA-KM-002 (vi), Stand 12.02.2025, BGE-SZ-KZL: 9A/65280000/-/-/LE/T/0002/05, vorgelegt mit /1/.

/4/ NMU, Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II – Bescheid 1/2010 – für den Umgang mit radioaktiven Stoffen gemäß § 7 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV), Az.: 43-40326/8/4, vom 08.07.2010.

/5/ NMU, Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II – Bescheid 1/2011 – für den Umgang mit Kernbrennstoffen gemäß § 9 Atomgesetz (AtG), Az.: 43 - 40326/8/19, vom 21.04.2011.

/6/ BfS, Vorgehen bei Änderungen – Schachtanlage Asse II – Qualitätsmanagement-Verfahrensanweisung QMV 04.3, BfS-KZL: 9X/115200/CA/JH/0036/02, Stand vom 11.08.2014.

/7/ BGE, Prüfhandbuch (PHB) für die in der Schachtanlage Asse II zum Einsatz kommenden strahlenschutzrelevanten Systeme, deren Komponenten und Geräte, BGE-KZL 9A/65000000/-/-/L/E/0002/08, Stand vom 28.10.2021.

/8/ TÜV Nord EnSys, Schachtanlage Asse II, Revision der Prüfanweisung „Wiederkehrende Prüfung für tragbare Kontaminationsmonitore Typ Impulszähler 6150AD-k“ (STS-PA-KM-002 (vi)), Stand 09.01.2024, Az.: ASS-01.1.3, ASS-11.2, CRT [REDACTED], vom 06.08.2025.

/9/ BGE, Technische Beschreibung der Strahlenschutzinstrumentierung der Schachtanlage Asse II, BGE-SZ-KZL: 9A/65110000/-/-/L/E/0003/09, Stand vom 12.04.2021.

- b. Mit Ihrem Schreiben vom 10.06.2025 /1/ legten Sie die Mitteilung zur Änderung (MzÄ) 011/2025 /2/ sowie die Prüfanweisung „Wiederkehrende Prüfung für tragbare Kontaminationsmonitore Typ Impulszähler 6150AD-k“ (STS-PA-KM-002 (vi)), Stand 12.02.2025 /3/ zur Prüfung und Zustimmung vor. Die Revision beinhaltet neben redaktionellen auch substantiellen Änderungen. Hierbei soll in Kapitel 5 „Hinweise“ festgelegt werden, dass die Prüfung der Messgeräte entweder unter oder über Tage stattfinden muss, unabhängig davon wo das Gerät eingesetzt wird. Dies begründet sich dadurch, dass sich die Prüforte lediglich hinsichtlich des Nulleffekts, nicht aber in Bezug auf die Eignung zur Bestimmung des Ansprechvermögens bzw. des Kalibrierfaktors unterscheiden. Folglich sollen die Begriffe „eingesetzte“ durch „geprüfte“ ersetzt werden. Weiterhin soll in Kapitel 5 gemäß dem Grüneintrag des Sachverständigen vom 05.11.2024 die Bezeichnung „Probenaufbereitungsraum“ in „Probenaufbereitungscontainer“ geändert werden.

2. Rechtliche Würdigung

- a. Ich bin in dieser Angelegenheit als atomrechtliche Aufsicht gemäß § 23 d Nr. 2 AtG zuständig. Gemäß den Auflagen 27 und 28 des Genehmigungsbescheids 1/2010 /4/ bedürfen Änderungen am Prüfhandbuch /7/ sowie am strahlenschutzrelevanten betrieblichen Regelwerk der Zustimmung des Bundesamtes für Strahlenschutz in seiner Funktion als Endlagerüberwachung. Nach Änderung des AtG durch das Gesetz zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung vom 26.07.2016 obliegt diese Aufgabe nunmehr dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung. Die Prüfanweisungen sind Bestandteil des Prüfhandbuchs /7/. Rechtsgrundlage für meine Entscheidung ist der § 19 Abs. 1. S. 2, Abs. 3, 5 AtG in Verbindung mit den Auflagen 27 und 28 des Genehmigungsbescheids 1/2010 /4/.

b. Zu Ziffer I.1.:

Die rechtliche Beurteilung des Sachverhaltes hat ergeben, dass ich Ihrem Antrag /1/ auf Zustimmung der Revision 05 der Prüfanweisung „Wiederkehrende Prüfung für tragbare Kontaminationsmonitore Typ Impulszähler 6150AD-k“ (STS-PA-KM-002 (vi)), Stand 12.02.2025 /3/ unter einer Nebenbestimmung stattgebe.

Die Änderungen im Rahmen der Revision stellen unwesentliche Änderungen gemäß Kap. 6.1.4 Zustimmungsverfahren, Buchstabe a) Allgemeines Zustimmungsverfahren der QMV 04.3 /6/ dar.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme meines Sachverständigen /8/ haben sich keine entgegenstehenden Gründe hinsichtlich der Zustimmung zur Revision der Prüfanweisung bei Beachtung der Nebenbestimmungen ergeben. Die redaktionellen Änderungen dienen einer korrekten Prüfdurchführung, Bewertung und

Dokumentation unter Berücksichtigung der Festlegung im Prüfhandbuch. Auf diese Weise ist weiterhin eine sachgemäße Durchführung der wiederkehrenden Prüfung der tragbaren Kontaminationsmonitore möglich. Eine Abhängigkeit vom zulässigen Prüfort (Übertägig/untertägig) der im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung ermittelten Werte ergibt sich nur für die Nulleffektzählrate, wobei die Prüfanweisung /3/ unverändert unterschiedliche zulässige Solbereiche für untertägige und übertägige Prüfdurchführungen vorgibt.

Zu Ziffer I.2.:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 AtG i.V.m. §§ 1 und 5 Abs. 1 Nr. 2 und 7 AtSKostV. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Zu Ziffer II:

Zur Feststellung, ob die gemäß den Vorgaben für das Qualitätsmanagement zur Anwendung freigegebene Unterlage der hier zugestimmten Fassung entspricht, wird die Auflage unter Ziffer II.1. erteilt.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung in Berlin erhoben werden.

V. Hinweise

-KEINE-

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

